

eine unerwartete Revision anzustellen hat. Der Ausschuß hat auch zur Verhütung der Feuersgefahr auf die Befolgung der bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften, sowie auf die richtige Ausführung von Feueranlagen bei Neubauten zu achten. Der Ausschuß besteht aus dem Ortsvorsteher als Vorsitzendem, einem für den ganzen Kreis oder Teile desselben bestellten Bauverständigen, der ein Zimmer- oder Maurermeister sein muß und aus einem achtbaren Mitgliede der betreffenden Gemeinde.

In den Städten und Flecken ist das Feuerlöschwesen durch Erlaß besonderer Feuerlöschordnungen nach Maßgabe des Bedürfnisses durch Ortsstatut zu regeln.

β) Die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

(Ges. v. 26./1. 1870. L. V. Bd. 10, S. 613.)

Denjenigen, welche ihre Gebäude gegen Feuersgefahr versichern wollen, bleibt es überlassen, die Versicherung bei den von dem Ministerium zur Annahme von Immobilial-Versicherungen konzessionierten Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften zu bewerkstelligen.

Der Versicherungsvertrag unterliegt der Genehmigung der Obrigkeit und erlangt erst durch diese rechtliche Gültigkeit.

Die Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr bei anderen als den vom Ministerium konzessionierten Gesellschaften ist verboten.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 1500 M. belegt, in welche sowohl der Versicherte als die Feuerversicherungs-Gesellschaft, welche die Versicherung angenommen hat, verfallen.

Die Versicherung des Bauwertes ein und desselben Gebäudes geteilt unter mehrere Versicherungs-Gesellschaften ist gestattet.

Zur Sicherung des Realkredites der Hauseigentümer ist das Ministerium befugt, den zu konzessionierenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften die folgenden Verbindlichkeiten aufzulegen: